

Entwurf 14.9.2023

Gesetz

zur Änderung von § 17 des Alkoholgesetzes

Durch Beschluss des Parlaments,
wird § 17 Absatz 1 des Alkoholgesetzes (1102/2017) wie folgt *geändert*:

§ 17

Einzelhandelslizenz für alkoholische Getränke und Voraussetzungen für deren Erteilung

Die Einzelhandelslizenz für fermentierte alkoholische Getränke, die bis zu 8,0 % vol Ethylalkohol enthalten, und alkoholische Getränke, die nach anderen Verfahren hergestellt werden und 5,5 % vol nicht übersteigen, gilt für Einzelhandel innerhalb eines Verkaufsortes und die Lizenz wird erteilt an:

(1) einen Antragsteller, der eine vielfältige Auswahl an Lebensmitteln für den täglichen Gebrauch in einem Gebäude im Sinne des Landnutzungs- und Baugesetzes (132/1999) verkauft, wenn der Anteil der Verkäufe alkoholischer Getränke an der gesamten Geschäftstätigkeit nicht wesentlich höher ist als der Anteil der Verkäufe anderer Lebensmittel;

(2) einen Antragsteller, der ein Geschäft im Sinne von Absatz 1 aus einem Verkaufsfahrzeug oder -boot betreibt, das auf einer regelmäßigen Strecke in Regionen mit ständigen oder saisonalen Bewohnern fährt und die Strecke von einer Genehmigungsbehörde zugelassen ist;

(3) einen Antragsteller, der über eine Alkoholausschanklizenz für den Einzelhandel der alkoholischen Getränke verfügt, die im Rahmen der Ausschanklizenz ausgegeben werden; eine Einzelhandelslizenz kann jedoch nur einem Antragsteller erteilt werden, der eine zeitlich begrenzte Alkoholausschanklizenz besitzt oder innerhalb eines Bereichs tätig ist, der für den Alkoholausschank im Sinne von § 20 zugelassen ist für Veranstaltungen, bei denen mehrere Hersteller alkoholischer Getränke ihre Erzeugnisse den Verbrauchern präsentieren;

(4) einen Antragsteller mit einer Herstellungslizenz für Einzelhandel am Herstellungsort.

Dieses Gesetz tritt am [Tag] [Monat] 20... in Kraft. .

Einzelhandelslizenzen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß § 17 Absatz 1 erteilt wurden, gelten für die darin genannten alkoholischen Getränke ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Helsinki, [Tag] [Monat] 202...

Der Premierminister

Petteri Orpo

Ministerin für soziale Sicherheit Sanni Grahn-Laasonen